



Friedhof- und Bestattungsreglement

Dezember 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		Seite
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	5
Art. 3	Gleichstellung	5
2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeit		
Art. 4	Organisation	5
Art. 5	Gemeinderat	5
Art. 6	Friedhofkommission	6
Art. 7	Friedhofverwaltung	6
3. Abschnitt: Bestattungen		
Art. 8	Todesmeldung	7
Art. 9	Aufbahrung	7
Art. 10	Recht auf Bestattung	7
Art. 11	Bewilligung der Bestattung	7
Art. 12	Bestattungsfrist	7
Art. 13	Ort der Bestattung	7
Art. 14	Religiöse Zeremonie	8
Art. 15	Bestattungsarten	8
Art. 16	Erdbestattung	8
Art. 17	Urnenbestattung	8
Art. 18	Aschenbestattung	9
Art. 19	Grabbesetzung	9
4. Abschnitt: Friedhöfe		
Art. 20	Gemeindefriedhof	9
Art. 21	Eigentum	9
Art. 22	Ort der Ruhe	9
Art. 23	Friedhofplan	9
5. Abschnitt: Gräberarten		
Art. 24	Gräberarten	10
Art. 25	Erdgräber	10
Art. 26	Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“	10
Art. 27	Grabregister	10
Art. 28	Mietdauer	10
Art. 29	Grabzuteilung	10
Art. 30	Masse der Gräber	11
6. Abschnitt: Gestaltung der Gräber		
Art. 31	Einheitliche Gestaltung	11
Art. 32	Erdgräber	11
Art. 33	Urnengräber	11
Art. 34	Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“	12
Art. 35	Erinnerungstafeln	12

7. Abschnitt: Unterhalt des Friedhofs		
Art. 36	Allgemeiner Unterhalt	12
Art. 37	Pflege der Gräber	12
Art. 38	Unterhalt der Grabgestaltung	13
8. Abschnitt: Grabesruhe und Grabaufhebung		
Art. 39	Grabesruhe	13
Art. 40	Exhumierung	13
Art. 41	Räumung und Aufhebung der Gräber	13
Art. 42	Vorzeitige Räumung der Gräber	14
Art. 43	Vorzeitige Verlegung der Urnen	14
9. Abschnitt: Gebühren		
Art. 44	Gebührenpflicht	14
Art. 45	Zuständigkeit	14
Art. 46	Kostendeckende Gebühren	14
Art. 47	Erlass von Gebühren	15
Art. 48	Schuldner	15
Art. 49	Rechnungstellung	15
Art. 50	Fälligkeit	15
Art. 51	Kirchliche Gebühren	15
10. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen		
Art. 52	Ausserordentliche Lagen	15
Art. 53	Haftung	15
Art. 54	Bussen	16
Art. 55	Rechtsmittel	16
11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 56	Konzessionierte Gräber	16
Art. 57	Aufhebung früheren Rechts	17
Art. 58	Ausführungsbestimmungen	17
Art. 59	Inkrafttreten	17
Anhang	Gebührenordnung	18

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Varen

Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV, GS-VS 101.1);

Eingesehen die Artikel 2 Absatz 2 und 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG, GS-VS 175.1);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz; SR 818.101);

Eingesehen die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung; SR 818.101.1);

Eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (GS-VS 818.400);
Eingesehen Artikel 7 der kantonalen Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten vom 17. Februar 2016 (GS-VS 818.100);

Eingesehen die Artikel 12 und 129 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GS-VS 800.1);

Eingesehen Artikel 17 des kantonalen Ausführungsreglementes zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 7. Dezember 2011 (ARGES; GS-VS 850.100);

Auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die Gestaltung und Benützung des Friedhofes der Gemeinde Varen.

²Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für alle Bestattungen und Friedhöfe auf Gebiet der Gemeinde Varen.

Art. 3 Gleichstellung

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeit

Art. 4 Organisation

¹Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde.

²Zuständig sind insbesondere:

- a. der Gemeinderat;
- b. die Friedhofkommission;
- c. die Friedhofverwaltung.

³Das vorliegende Reglement kann andere Zuständigkeiten festlegen, insbesondere für den Unterhalt der Gräber.

Art. 5 Gemeinderat

¹Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen sowie über die Einhaltung des vorliegenden Reglementes.

²Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- a. Ernennung der Mitglieder der Friedhofkommission;
- b. Erarbeitung eines Friedhof- und Bestattungsreglementes in Zusammenarbeit mit der Friedhofkommission;
- c. Erlass von ergänzenden Verordnungen und Weisungen sowie von Verfügungen zum Vollzug dieses Reglements;
- d. Erarbeitung einer Gebührenordnung zuhanden der Urversammlung;
- e. Bestimmung, Bau und Ausbau der Gemeindefriedhöfe nach Anhörung der Friedhofkommission;
- f. Bestimmung, Bau und Einrichtung der Aufbahrungsräume nach Anhörung der Friedhofkommission;
- g. Erstellung der Friedhofpläne nach Anhörung der Friedhofkommission;
- h. Verfügungen im Zusammenhang mit vernachlässigten Gräbern;
- i. Beschluss über die Räumung oder Aufnahme von Gräbern nach Vormeinung der Friedhofkommission;
- j. Beschluss zur einheitlichen Gestaltung der Gräber nach Vormeinung der Friedhofkommission;
- k. Erteilung von Bewilligungen für Grabsteine;
- l. Anstellung des zur Verwaltung und zum Betrieb der Friedhöfe erforderlichen Personals;

- m. Verfügung von Bussen oder Verweisen im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder andere Verfügungen;
- n. Beschluss über alle Anträge, die nicht in der ausdrücklichen Kompetenz eines anderen Organs liegen.

Art. 6 Friedhofkommission

¹Die Friedhofkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, darunter zwei Mitglieder des Gemeinderates sowie ein Vertreter der Pfarrei. Sie wird vom Gemeinderat ernannt.

²Sie wird von einem Gemeinderatsmitglied präsiert. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

³Der Friedhofkommission obliegen folgende Kompetenzen:

- a. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Friedhof- und Bestattungsreglements sowie ergänzender Weisungen und Verordnungen;
- b. Vormeinung an den Gemeinderat zur Festlegung der Gemeindefriedhöfe und Aufbahrungsräume;
- c. Vormeinung an den Gemeinderat zur Erstellung der Friedhofpläne;
- d. Aufsicht über die Führung der Grabregister;
- e. Vormeinung an den Gemeinderat zur Aufhebung von Gräbern;
- f. Vormeinung an den Gemeinderat zur einheitlichen Gestaltung der Gräber;
- g. Überwachung der Pflege und des Unterhalts der Friedhöfe und Gräber durch die Gemeinde und durch die gesetzlichen oder testamentarischen Erben (nachfolgend: Angehörige);
- h. Erteilung von Bewilligungen für spezielle Beerdigungszeremonien;
- i. Erstellung eines Inventars der historischen Grabsteine;
- j. allgemeine Beratung des Gemeinderates.

⁴Die Friedhofkommission kann gewisse Aufgaben an die Friedhofverwaltung delegieren, mit Ausnahme der Aufsichtsfunktionen.

Art. 7 Friedhofverwaltung

¹Die Friedhofverwaltung wird durch die Gemeindeverwaltung ausgeführt.

²Ihr obliegen insbesondere folgende Kompetenzen:

- a. bauliche Umsetzung der Friedhofpläne;
- b. Zuteilung der Gräber;
- c. Führung der Grabregister;
- d. Erteilung der Bewilligungen zur Bestattung;
- e. Subsidiäre Bestimmung der Bestattungsart;
- f. Aushub der Gräber;
- g. Aufsicht über die Bestattungen;
- h. Verfügung von Massnahmen zur Bestattung in Absprache mit den Angehörigen sowie den Verantwortlichen der kirchlichen Bestattung;
- i. Pflege und Unterhalt der Friedhöfe;
- j. Rechnungswesen und Inkasso der Gebühren.

³Die Gemeinde kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.

3. Abschnitt: Bestattungen

Art. 8 Todesmeldung

¹Jeder Todesfall und jeder Leichenfund auf Gebiet der Gemeinde sind den zuständigen Behörden und der Gemeinde unverzüglich zu melden.

²Die übergeordnete Spezialgesetzgebung regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Aufbahrung

¹Vor der Bestattung dürfen die Verstorbenen in der Aufbahrungskapelle zur Weihwasserspense aufgebahrt werden.

²Bei besonderen Umständen (Epidemien, Grossunfälle, Katastrophen usw.) kann der Gemeinderat auf Begehren des Kantonsarztes die Aufbahrung verbieten oder anders regeln.

³Der Zeitpunkt der Aufbahrung und der Weihwasserspense wird zwischen den Angehörigen und der Pfarrei geregelt.

Art. 10 Recht auf Bestattung

Anrecht auf eine Bestattung in der Gemeinde Varen haben:

- a. die auf Gemeindegebiet verstorbenen Personen;
- b. die auswärts verstorbenen Einwohner der Gemeinde Varen;
- c. andere Personen, welche selber oder durch Angehörige den Wunsch geäußert haben. Eine vorgängige Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich. Sie kann aus Platzgründen oder anderen wichtigen Gründen verweigert werden;
- d. die auf Gebiet der Gemeinde Varen aufgefundenen, nicht identifizierten Leichen.

Art. 11 Bewilligung der Bestattung

¹Jede Bestattung erfordert eine Bewilligung der Gemeinde.

²Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach der kantonalen Gesetzgebung vorliegen (Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung und der Bescheinigung des Zivilstandsamtes bei natürlichem Tod, Bewilligung der Strafverfolgungsbehörden bei unnatürlichem Tod usw.).

Art. 12 Bestattungsfrist

¹ Die Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen regelt die Bestattungsfrist.

²Der Kantonsarzt kann in begründeten Fällen kürzere oder längere Fristen genehmigen.

Art. 13 Ort der Bestattung

Bestattungen dürfen grundsätzlich nur auf dem Gemeindefriedhof erfolgen.

Art. 14 Religiöse Zeremonie

¹Zeitpunkt sowie Art und Weise der religiösen Bestattungszeremonie werden von der örtlichen Pfarrei bzw. den jeweiligen Konfessionen und Religionen bestimmt.

²Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine stille Bestattung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

³Erfolgt gar keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung eine zivile Bestattung organisiert.

Art. 15 Bestattungsarten

¹Auf dem Friedhof sind folgende Bestattungsarten erlaubt:

- a. Erdbestattungen;
- b. Urnenbestattungen;
- c. Aschenbestattungen.

²Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille der verstorbenen Person und in zweiter Linie der Wunsch der Angehörigen massgebend. Ansonsten entscheidet die Friedhofverwaltung.

³Die Kremation kann verweigert werden, wenn sich die verstorbene Person zu Lebzeiten dagegen ausgesprochen hat.

Art. 16 Erdbestattung

¹Bei der Erdbestattung wird der Sarg mit der Leiche unter Aufsicht der Friedhofverwaltung in das Erdgrab versenkt. Die Grabeindeckung erfolgt unmittelbar danach.

²Die Graböffnung und –schliessung erfolgt durch die Gemeinde.

³Unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung und des Friedhofplans soll die Erdbestattung soweit als möglich nach den Grundsätzen der jeweiligen Konfessionen und Religionen erfolgen.

Art. 17 Urnenbestattung

¹Für die Kremation sind die Angehörigen selber zuständig.

²Urnen mit der Asche kremierter Verstorbener dürfen beigesetzt werden:

- a. in einem Erdgrab für Urnen;
- b. in einem bestehenden Erdgrab einer Erdbestattung;
- c. im Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“;

³Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann die Friedhofkommission einer späteren Verlegung der Urne aus einem Urnengrab in ein Erdgrab, oder aus einem Erdgrab in ein Urnengrab oder ins Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“ auf Kosten der Angehörigen zustimmen.

Art. 18 Aschenbestattung

¹Die Angehörigen können grundsätzlich über die Asche frei verfügen. Es ist jedoch kantonsweit verboten, die Asche Verstorbener gewerbsmässig aufzubewahren oder zu verstreuen.

²Auf Gemeindefriedhof darf die Asche auch ohne Urne in das Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“ gestreut werden.

Art. 19 Grabbesetzung

¹Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine verstorbene Person beerdigt werden (Einzelgrab).

²Es können folgende Ausnahmen bewilligt werden:

- a. Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen;
- b. Erdbestattung einer zweiten Person in einem Familiengrab;
- c. eine oder mehrere Urnen in bestehende Erdgräber, wenn die Grabesruhe der erdbestatteten Person noch nicht abgelaufen ist;
- d. eine oder zwei Urnen in dasselbe Erdgrab für Urnen;
- e. eine oder mehrere Urnen in das Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“.

³Bei aussergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Epidemien) oder konfessionellen Grabfeldern kann der Gemeinderat in Absprache mit dem Kantonsarzt weitere Ausnahmen bewilligen (Tiefengräber, Massengräber usw.).

4. Abschnitt: Friedhöfe

Art. 20 Gemeindefriedhof

¹Es besteht ein offizieller Gemeindefriedhof in Varen.

²Der Gemeinderat beschliesst bei Bedarf den Ausbau des bestehenden Friedhofs oder den Bau neuer Friedhöfe.

³Der Gemeinderat kann die Erstellung von konfessionellen Grabfeldern oder Sonderfriedhöfen beschliessen.

Art. 21 Eigentum

Die Friedhöfe sind grundsätzlich Eigentum der Gemeinde.

Art. 22 Ort der Ruhe

Friedhöfe sind eine Stätte der Ruhe und der Besinnung. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Wer Ärgernis erregt oder sonst unangenehm auffällt, kann weggewiesen werden.

Art. 23 Friedhofplan

Der Gemeinderat erstellt für den Friedhof einen Friedhofplan, in dem die Anordnung der Gräber und ihre Ausrichtung festgehalten wird.

5. Abschnitt: Gräberarten

Art. 24 Gräberarten

¹Der Gemeinderat bestimmt die Gräberarten. Nach Möglichkeit und Bedarf sind folgende Arten vorzusehen:

- a. Kinder-Erdgrab (Erdgrab für Kinder bis und mit sieben Jahren);
- b. Erwachsenen-Erdgrab (Erdgrab für Kinder ab acht Jahren, Jugendliche und Erwachsene);
- c. Erdgrab für Urnen;
- d. Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“

²Der Gemeinderat kann weitere Gräberarten (z.B. Priestergrab) einführen.

Art. 25 Erdgräber

Erdgräber dienen der Erdbestattung oder der Beisetzung von Urnen.

Art. 26 Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“

Im Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“ kann die Asche kremierter Verstorbener mit oder ohne Urne beigesetzt werden.

Art. 27 Grabregister

Die Friedhofverwaltung führt unter Aufsicht der Friedhofkommission für den Friedhof ein Grabregister, in das sämtliche Bestattungen mit genauen Angaben zur Person und zum Grab eingetragen werden.

Art. 28 Mietdauer

¹Die Gräber werden für einen Zeitraum von 25 Jahren vermietet.

²Die Mietdauer beginnt im Zeitpunkt der Bestattung. Die vorgängige Reservation ist nicht möglich.

Art. 29 Grabzuteilung

¹Die Grabzuteilung erfolgt grundsätzlich in fortlaufender Reihenfolge, ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter und Konfessionen.

²Es werden keine Bewilligungen für Doppel- oder Familiengräber erteilt.

Art. 30 Masse der Gräber

¹Die Masse der Gräber werden grundsätzlich wie folgt festgelegt:

- a. Kinder-Erdgrab:
Länge 110 cm, Breite 60 cm, Tiefe 150 cm;
- b. Erwachsenen-Erdgrab:
Länge 200 cm, Breite 80 cm, Tiefe 240 cm;
- c. Erdgrab für Urnen:
Länge: 60 cm, Breite 50 cm, Tiefe 100 cm.

²Der Gemeinderat kann bei der Erstellung des Friedhofplans zur besseren Einteilung der Gräber von den vorstehenden Massen in geringem Masse abweichen.

³Der Abstand zwischen den Särgen muss jedoch auf beiden Seiten sowie an den Kopf- und Fussenden mindestens 50 cm betragen.

6. Abschnitt: Gestaltung der Gräber

Art. 31 Einheitliche Gestaltung

¹Der Gemeinderat bestimmt für den Friedhof die Einzelheiten für eine möglichst einheitliche Grabgestaltung.

²Von der einheitlichen Gestaltung ausgenommen sind bestehende Konzessionsgräber bis zum Ablauf der Konzession.

Art. 32 Erdgräber

¹Die Erdgräber werden mit einer Umrandung aus Stein sowie einem Holzkreuz versehen. Auf das Kreuz werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr geschrieben. Es kann ein Foto beigefügt werden.

²Die Masse der Grabumrandung betragen:

- a. Einzelgräber:
Länge 160 cm, Breite 80 cm;

³Die Umrandungen und Kreuze sind von den Angehörigen zu beschaffen und setzen zu lassen.

⁴Bei Erdbestattungen (ohne Kremation) darf die Umrandung frühestens nach einem Jahr gesetzt werden.

⁵Grabsteine sind verboten, ausgenommen auf den bestehenden Konzessionsgräbern.

Art. 33 Urnengräber

¹Die Urnengräber werden jeweils mit einer einheitlichen Tafel versehen, welche mit einer Inschrift (Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr) und einem Foto gestaltet wird. Die Urnengräber sind zudem mit einem Kreuz und einem Weihwassergefäß versehen.

²Die Inschrifttafel wird von der Gemeinde bestellt und angebracht. Das Foto ist von den Angehörigen zu liefern.

Art. 34 Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“

¹Das Gemeinschaftsgrab wird mit der Inschrift „Grab der Erinnerung“ versehen. Die Friedhofskommission regelt die Einzelheiten der Gestaltung.

²Es erfolgt keine Markierung der einzelnen Grabstelle.

³Persönliche Grabsteine, Kreuze, Weihwassergefäße, Grabschmuck usw. sind nicht gestattet.

⁴Auf Wunsch kann eine Namenstafel mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr der verstorbenen Person angebracht werden. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der Grabruhe kann die Namenstafel wieder entfernt werden.

⁵Bepflanzungen dürfen von den Angehörigen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen angebracht werden.

Art. 35 Erinnerungstafeln

Der Gemeinderat kann die Anbringung von Erinnerungstafeln im Gedenken an besondere Ereignisse (z.B. Katastrophen) oder besondere Personen bewilligen.

7. Abschnitt: Unterhalt des Friedhofs

Art. 36 Allgemeiner Unterhalt

Der Unterhalt der allgemeinen Friedhofanlagen wird von der Gemeinde ausgeführt.

Art. 37 Pflege der Gräber

¹Die Angehörigen sind zum ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes bis zur Räumung des Grabes verpflichtet.

²Ausgedienter und verwelkter Grab- und Blumenschmuck ist durch die Angehörigen regelmässig zu entfernen. Erfolgt dies nicht, ist die Friedhofverwaltung dazu ermächtigt.

³Bepflanzungen dürfen nicht höher als 50 cm sein und nicht über die Grabumrandung hinausragen.

⁴Kommen die Angehörigen ihrer Verpflichtung zur Grabpflege nicht nach, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten nach vorgängiger schriftlicher Androhung auf Kosten der Angehörigen auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

⁵Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Gemeinde schlicht zu unterhalten.

⁶Beim Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“ erfolgt die Bepflanzung durch die Gemeinde.

Art. 38 Unterhalt der Grabgestaltung

Der ordentliche Unterhalt der Grabumrandung und des Kreuzes von Erdgräbern muss während der Dauer der Grabesmiete durch die Angehörigen ausgeführt werden.

8. Abschnitt: Grabesruhe und Grabaufhebung

Art. 39 Grabesruhe

¹Die Grabesruhe beträgt für alle Bestattungen 25 Jahre.

²Bei Bedarf – insbesondere aus Platzgründen – kann der Gemeinderat die Grabesruhe für neue Urnengräber herabsetzen.

³Bei nachträglichen Urnenbestattungen in ein belegtes Erdgrab läuft die Grabesruhe für die urnenbestattete Person spätestens mit der Aufnahme des Erdgrabes ab, selbst wenn sie noch nicht 25 Jahre betrug.

Art. 40 Exhumierung

¹Exhumierungen (Leichenausgrabungen) vor Ablauf der Grabesruhe bedürfen der Genehmigung des Kantonsarztes.

²Vorbehalten bleiben die von den Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden angeordneten Exhumierungen.

Art. 41 Räumung und Aufhebung der Gräber

¹Nach Ablauf der Grabesruhe ist die Gemeinde berechtigt, das Grab räumen zu lassen und nach Bedarf aufzunehmen.

²Es werden in der Regel zuerst die ältesten Gräber aufgenommen.

³Urnen in belegten Erdgräbern werden gleichzeitig mit dem Erdgrab aufgenommen. Die Urne kann den Angehörigen zurückgegeben oder bis zum Ablauf der Grabesruhe verlegt werden.

⁴Urnen aus den Urnengräbern werden nach Ablauf der Grabesruhe den Angehörigen zurückgegeben, oder die Asche wird in das Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“ gestreut.

⁵Die Räumung der Gräber wird den bekannten Angehörigen unter Ansetzung einer Frist schriftlich angeordnet und in den kommunalen Publikationsorganen veröffentlicht.

⁶Wird das Grab von den Angehörigen nicht fristgerecht geräumt, so kann die Gemeinde über das Grabmal (Grabsteine, Kreuz, Umrandung usw.) frei verfügen.

⁷Sofern keine Angehörigen bekannt sind, entscheidet der Gemeinderat über die Räumung des Grabes.

Art. 42 Vorzeitige Räumung der Gräber

¹Eine vorzeitige Räumung der Erdgräber vor Ablauf der Grabesruhe ist im Einverständnis zwischen Angehörigen und Gemeinde möglich. Es erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

²Eine vorzeitige Aufhebung der Gräber ist jedoch verboten.

Art. 43 Vorzeitige Verlegung von Urnen

¹Urnen können im Einverständnis zwischen Angehörigen und Gemeinde vor Ablauf der Grabesruhe verlegt werden. Eine Beschriftung ist bis zum Ablauf der Grabesruhe möglich.

²Die Friedhofverwaltung kann auf Antrag die Konzessionsgebühr teilweise zurückerstatten, wenn durch die Verlegung ein Urnengrab neu belegt werden kann.

9. Abschnitt: Gebühren

Art. 44 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde erhebt für ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen Gebühren, so insbesondere für:

- a. Verwaltungsaufwand (Administration und Organisation);
- b. Graböffnung und Grabeindeckung;
- c. Miete Grab;
- d. Namenstafeln, Inschriften und Fotos;
- e. Kosten Grabräumung.

Art. 45 Zuständigkeit

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und der Urversammlung und dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 46 Kostendeckende Gebühren

¹Es gilt der Grundsatz der kostendeckenden Gebührenhöhe.

²Es können Pauschalgebühren festgelegt werden.

Art. 47 Erlass von Gebühren

Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Gebühren im Einzelfall ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen.

Art. 48 Schuldner

¹Schuldner der Gebühren sind die Erben der bestatteten Person, welche für die gesamte Forderung bis zur Höhe ihres Erbanteils solidarisch haften.

²Bei Ausschlagung oder Zahlungsunfähigkeit der Erbschaft gilt grundsätzlich jene Person als Schuldnerin, welche die Leistung bestellt hat.

³Vorbehalten bleibt die Übernahme der Kosten eines bescheidenen Begräbnisses durch die Gemeinde aufgrund der Sozialgesetzgebung.

Art. 49 Rechnungstellung

Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 50 Fälligkeit

Die Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung fällig.

Art. 51 Kirchliche Gebühren

¹Für Verstorbene, die aus der Kirche ausgetreten sind, erheben die Pfarreien anstelle der Kultussteuer eine vom Kirchenrat festgesetzte Gebühr für die kirchliche Bestattung und die Benützung allfälliger Räumlichkeiten (Kirche, usw.).

²Die Entschädigungen für die Gestaltung der kirchlichen Feier (Priester, Organist, Kirchenchor, Sakristan usw.) werden in der Regel von den Pfarreien oder durch die betreffenden Personen selbst einkassiert.

³Die Stiftung Aufbahrungskapelle St. Barbara stellt die Gebühr für die Reinigung und Bereitstellung der Aufbahrungskapelle den Angehörigen selber in Rechnung.

10. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen

Art. 52 Ausserordentliche Lagen

In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, Grossunfälle, Epidemien, kriegerische Ereignisse usw.) trifft der Gemeinderat in Absprache mit den kantonalen Behörden die nötigen Anordnungen für eine möglichst pietätvolle und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Bestattung.

Art. 53 Haftung

¹Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlage oder der Gräber haftet der Verursacher.

²Der rechtmässige Zustand ist soweit möglich wieder herzustellen. Kommt jemand seinen reglementarischen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Gemeinderat berechtigt, nach schriftlicher Androhung auf seine Kosten eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

³Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Naturereignisse oder Dritte verursacht wurden.

⁴Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabsteine, Umrandungen, Kreuze, Bepflanzungen oder sonstigen Grab- und Blumenschmuck, soweit sie nicht von der Gemeinde erstellt oder montiert wurden.

Art. 54 Bussen

¹Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und seiner Ausführungserlasse sowie gegen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1'000.- bestraft.

²Vorbehalten bleiben kantonale und eidgenössische Gesetzesbestimmungen.

Art. 55 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen und Entscheide der Friedhofkommission und der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden.

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis erhoben werden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Konzessionierte Gräber

¹Die altrechtlichen konzessionierten Erdgräber (Einzel-, Doppel- und Familiengräber) bleiben grundsätzlich bis zum Ablauf der Konzession bestehen.

²Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Angehörigen und der Gemeinde können Konzessionen nach Ablauf der Grabesruhe vorzeitig aufgehoben werden. Die Friedhofverwaltung regelt die teilweise Rückerstattung der Konzessionsgebühr.

³Neue Erdbestattungen in konzessionierten Erdgräbern sind bis zum Ablauf der Konzessionsdauer einmalig wiederum für die Dauer einer neuen Grabesruhe von 25 Jahren erlaubt.

⁴Die früheren reglementarischen Bestimmungen betreffend die konzessionierten Gräber bleiben anwendbar. Subsidiär gilt das vorliegende Reglement analog und sinngemäss.

Art. 57 Aufhebung früheren Rechts

Das vorliegende Reglement hebt unter Vorbehalt von Art. 59 vorstehend alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf, insbesondere das bisherige Friedhofreglement.

Art. 58 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf Weisungen oder Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Reglements.

Art. 59 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 04.10.2017

Genehmigt durch die Urversammlung am 11.12.2017.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 28. Februar 2018 um gleichentags in Kraft zu treten.

Gemeinde Varen

Gilbert Loretan
Präsident

Julia Bayard-Plaschy
Schreiberin

Gebührenordnung

1. Erdbestattung

Grabaushub und Grabeindeckung (Ohne Kreuz und Umrandung)	CHF	500.--
---	-----	--------

2. Urnenbestattung

2.1 Urnenbestattung in bestehendes Erdgrab

Grabaushub und Grabeindeckung	CHF	100.--
-------------------------------	-----	--------

2.2 Urnenbestattung in Urnengrabstätte

Grabaushub und Grabeindeckung, Gedenktafel, Kreuz, Laterne und Weihwassergefäss, Foto	CHF	2000.--
ohne Foto	CHF	1800.--
Zweite Beisetzung und Beschriftung	CHF	800.--

2.3 Urnen- oder Aschenbestattung im Gemeinschaftsgrab „Grab der Erinnerung“

Beisetzung	CHF	100.--
Namensplakette	CHF	50.--

3. Weitere Gebühren

Bestattungsgebühren für nichtwohnsässige Personen

Erwachsene	CHF	500.--
Kinder	CHF	150.--
Für Urnengräber je Urne	CHF	100.--